

Johann Heinrich Majus

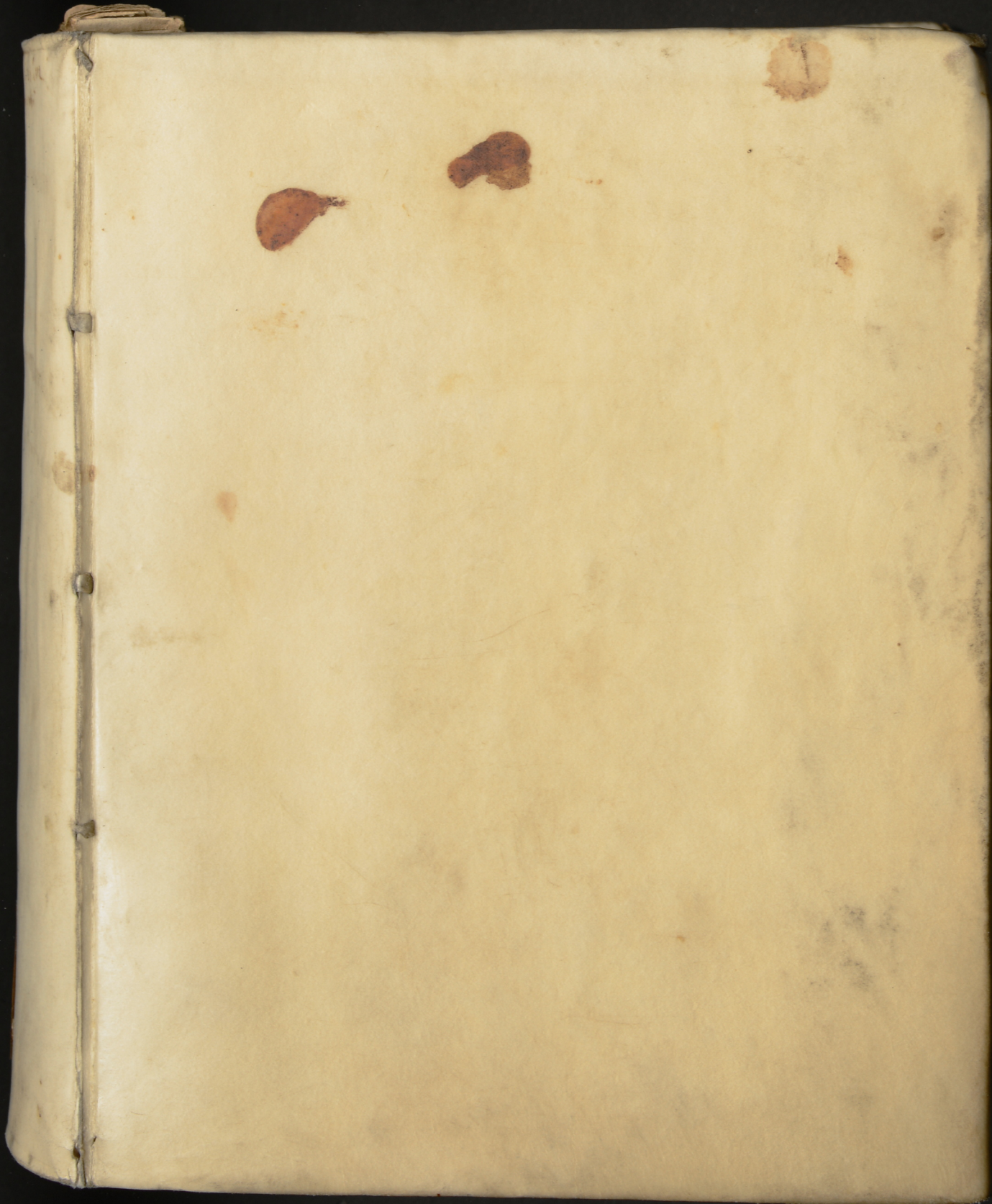
Epikrisis Oder Kurtz verfaßte Gegen-Iudicia Uber die vor einiger Zeit herauß gegangene Iudicia Von denen so benahmten Collegiis Pietatis

[S.l.], 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796624100>

Druck Freier  Zugang





20 p

12 p

28 p

48 p

48 p

24 p

34 p

16 p

48 p

16 p

47 p

126 p

68 p

38 p

24 p

20 p

52 p

15 p

47

10. 51.

31

56

24

36

49. - 88 p

12 p

516. 50.

sum

Tg-1095¹-95.

38 p
30 p
48 p

Contenta.

1. Generi Antiquidignus der Collegium Pietatis
2. Ju. Hermannsdorferi Historia von dem Pietat.
3. J. Anders Dofen Dandfprich.
4. Symphonij Bryan Historia.
5. Kolleris Einmarchung.
6. Symphonij Confirmatio in Saxonia.
7. Th. Kraeci Anti-Pichista Lyrista.
8. Orthopastor Danieli von dem Coll. Pie. 2d. Theil.
9. Schöndel des Für. Wiess. Antistes wider die Pietat.
10. Hannckenij Dandfprich de Coll. Pie.
11. Py Desiderij freyfarung von jungen von Coll. Pie.
12. Winklers Dandfprich an D. Hannek. de Coll. P.
13. D. Hanneckenij Einmarchung.
14. Thier Theolog. Responsa in cau. Minist. Hamb.
15. Einsl. Ludw. Lundgr. Habs. Proffse weg von Coll. Pie.
16. D. Generi Andamh wider den Religionen.
17. J. Andamh in eadem cau.
18. Alardi idem.
19. Fiberei idem.
20. Schöndel Dandfprich Winklers und Hinkelmanns.
21. D. Meuseri Andamh von dem nützlichen salamündt.
22. Program a Ligente de Reform. Teil.
23. Lohij Pietatij An. Geschichte.
24. Dandfprich Kirch Dandfprich von de Coll. P.
25. Wenzers Proweg 2. d. gränzen salamündt der Pietat.
26. Einmarchung weg von Sal. Minnar für Dand.
27. Ministery Hamb. Abgarüthig. Schrift.
28. Fürs Linn Theolog. Dandfprich an Dr. Meier.
29. Dica andorij Abelli summi scripta.
30. D. Generi freyheit der gläubigen.
31. D. Meijer Caspundij. Lohndel.
32. Dillers Eignij reparaturam Manigely.
33. Joh. P. Pantij Bryan Memorial.

- 33 Dilecti Theophrasti Historia Spenciana. Und Primit. Fortsetzung.
- 34 H. Hamms Feltung der Lamm Lefen Lutheri.
- 35 D. Gerners Fortfetzung des Handbuchs von der Endzeit an.
- 36 Progr. Lipsienfe de Ciliismo.
- 37 Fortfetzung des Imag. Keltismi, in prof. D. Spenceri.
- 38 Abhandlung über die Endzeit des Handbuchs von der Endzeit an.
- 39 M. Frankes Abhandlung über die Fortfetzung
- 40 Einziges Protocoll in caa Frankes.
- 41 D. Thomais Handbuch in eadem caa.
- 42 M. Frankes Apologia.
- 43 Palmes vorträge für die Unverstandenen Spencis.
- 44 N. del pio zelo Abhandlung.
- 45 D. Löfflers Ciliismo rejected.
- 46 D. Petersen Dandfornich, super specie facti.
- 47 D. Meyers Fortfetzung des Handbuchs.
- 48 Winklers Handbuch über die Fortfetzung Dandfornich.
- 49 XIX. Protocoll über die Handbuchfortfetzung.
- 50 Endliche in caa Petersen.
- 51 F. A. L. Dandfornich von D. Petersen.
- 52 D. Gerners Handbuch über die Visionen des All. Hel.
- 53 D. Petersen Abhandlung über die Visionen des All. Hel.
- 54 C. H. Löbers Historie der Fortfetzung von Dandfornich.
- 55 D. F. Oleari Handfornich. Handbuch über die Visionen des All. Hel. Anfang für die Unverstandenen.
- 56 D. Löfflers de visionibus et locutionibus.

Impressio

Oder

Kurz verfaßte

Gegen = J U D I C I A

Über die vor einiger Zeit heraus gegangene

J U D I C I A

Von denen so benahmten

COLLEGIIS PIETATIS.

An einen guten Freund eysfertigt überschicket /
und abgefertigt durch

D. S. SYMPHONIUM.

A N N O M D C X C.

L. S.

S ist bis daher eine Schrift / welche auß andern zusammen gelesen zu seyn scheint / ohne gewis benahmten Authorem, hin und wieder herumgangen / begreifend unterschiedliche Judicia wider die so genannte Collegia Pietatis, darinnen zwar gleich Anfangs versprochen wird / solcher Leute excessus und defectus in theoria und praxi zu offenbahren. Weilen es aber bis dato hinterblieben / so ist eine Anzeigung / daß entwedernichts wider sie kan auffgebracht werden / oder aber besagte Judicia auff einem schlechten und bloßen Wort-Grund beruhen. Wannhero ich in Überlesung derselben verschiedenes angemercket / welches zu dero kräftigern Erläuterung / auch allen unpassionirten zu freudlicher Nach- und Unterricht hierbey mittheilen wollen.

§ I. Der Titel der Schrift ist nicht wider die so benahmte Pietisten / sondern wider des Authoris und anderer eigene Phantasie / dann sie heissen sich nicht selbst Pietisten / sondern ihre Widersacher nennen sie auß Hohn also denen dann in dem Gegentheil der Name Impietisten / oder aber / (wie etliche lieber wolte geheissen seyn / Antipietisten muß beigelegt werden ; Die darinnen vermeinte Pietisten aber befehen sich rechte Christen / arbeiten und trachten auch ernstlich dahin solche zusehn ; Welches bishero ihre Collegia, Conuersationes und Bücher aufweisen ; Dauß demnach erst von ihnen das Gegentheil bewiesen werden / bis dahin verbleiben ihre Widersacher Impietisten und Verfolger oder Feinde der rechten Christen / welches zwar nicht gut ist.

¶

§. II

§. II. Der Status Controversia ist in den ersten Worten recht gesetzt. Nämlich daß man die Gottesfurcht pro nosse & posse zu allen Zeiten / an allen Orten / bey allen Menschen / so viel immer möglich zur Vermehrung des Reichs Gottes treiben soll also daß sich die Christen hierinnen untereinander selbst auffmuntern / ermahnen und erbauen sollen ; Dann bedencket ! wann dergleichen Wort in der Bibel stünde / was wir drauß zu schliessen hätten ? Könnte man nit gleich hierauf schliessen / daß damit alle solche Collegia eingefetzt und erlaubt seyen ; Nun aber wird der Author diesen seinen Satz vor Gottes Wort gemäß halten ; drum hat er / so viel an ihm ist / solche Collegia bewissen ; Dann soll es zu allen Zeiten / an allen Orten / untereinander pro nosse & posse geschehen / so muß es auch in solchen privat conventibus geschehen. Ja es kan in solchen noch nit einmal alles geschehen / was auß des Authoris Worten folget ; Gibt er demnach in dem Vorfatz mehr zu / als in der Frage selbst enthalten ist. Aber der Author handelt betrüglich / redet wider sich selbst / wider sein Gewissen / und wider Gottes Wort / weil er / was er einmahl zugibt und Gottes Wort gemäß hält / nachgehends wieder nimt / indem er diese Art unweiß / durch Collegia privata / da Christen zusammen kommen / in Gottes Wort lesen / und sich darauff erbauen / nicht dulden wil ; Allein / wann die Sach gut ist / wem soll dann die Ordnung / oder Art und Weiß dienen ? Soll die Sach der Ordnung / oder die Ordnung der Sach weichen ? Biewol man siehet / daß er auch diesen Leuten unzimliche Ding auffgebürdet hat / indem er saget / daß sie sich klüger duncken als andere / daß auch wol Weiber aufftreten und lehren / gleich als in dem öffentlichen Ampt / wie die Quacker / und was des vergesslichen Geschwäkes mehr ist / welches aber erst muß bewiesen werden / che es so in die Welt geschrieben wird / dann es hat noch niemand dergleichen auff sie bracht / wie solches am Tag ist.

§. III. Das erste Judicium ist genommen auß etlichen Sprüchen der Bibel / aber es trifft gar nicht zu / sondern ist wider allen Verstand. Der erste Spruch ist auß Ebr. 5. 4. Niemand nimmet sich die Ehre ohne Beruff 2c. Ist zu verstehen öffentlich / Namens der ganzen Gemein zu lehren / der aber in einer privat Zusammenkunft einige erbaut / lehret und vermahnet / der sündigt nicht wider diesen Beruff / sondern er stehet vor denselbigen / dann hierzu hat jederman den allgemeinen Beruff / daß er sol verkündigen die Tugend des / der ihn beruffen hat / etc. 1. Petr. 2. 9. Drum sind auch alle Glaubigen von Gott gelehrt. Evang. Joh. 6. 45. Je größer Gaben einernun hat / je mehr wird er Gott suchen / damit zu preisen / welches der fleischliche Mensch nicht verstehet / noch thut / sondern er preiset viel mehr die Kräfte seines eiteln Herzens.

Das andere ist genommen auß 1. Cor. 14. 34. Das dritte aber auß 2. Tim. 2. 32. Handeln beyde von den Weibern / daß sie nicht lehren sollen in der Gemeine / allein wo ist dieses geschehen ? Es ist auch noch nicht einmahl privatim geschehen / welches doch Lutherus auß gewisse Weise zugibt / wann er sagt : Daheim mögen sie sich wol untereinander lehren / und die Schrifft auslegen so gut sie können pag. 33. Judiciorum. Der letzte Spruch ist genommen auß 2. Tim. 3. 1.

Allein

Allein der gute Judex weiß nicht, wie der Spruch zu verstehen ist / Lutherus erkläret ihn vom Pabstumb und dessen Mönchen. Tom. IV. Witt. Deme nach ist dieses Judicium des Authoris nicht Lutherisch angeführet / vielleicht weil er den Glauben Lutheri noch nicht hat / dessen Nachfolger zwar mancher sich zu sein einbildet / aber wol das wenigste davon hat / wie auß dieser Deutung des Spruchs zu sehen ist. Was aber die Application dieses Spruchs belanget / so wird von einigen ein groß Wesen davon gemacht / wider die / welche solche Collegia pietatis halten. Aber wie reimet sichs? Die in solchen Collegiis lehren und profitiren / daß man seine selbst- Lieb / Geiz / Hoffart / Stolz / Ungehorsam / Ungeistlichkeit .zc. soll ablegen / bringen es auch in gewisser Maß so weit; Warum bürdet man es ihnen nun auff? Ist das nicht thöricht oder eigen Sinnig. Aber da meint man es seze genau getroffen / wann gesagt wird: **Sie führen die Weiblein gefangen;** Allein wann es nach Lutheri explication gehet / so trifft sie es nicht ein Haar; Auch kan man in praxi solches nicht auff sie bringen. Weil aber der Spruch werth ist einer guten Erklärung / so wäre zu wünschen / daß es von jemand geschehe. Bisher ist noch nichts bewiesen / das wider die Collegia Pietatis gehet; Aber das ist gewiß / daß er wider die / welche von sich selbst halten / und wider die Ungeistliche redet / wer sind aber diese? Die Prüfung wird es leicht geben. Item wider die / welche den Schein haben eines gottseligen Wesens / aber seine Krafft verlängnen sie. Wer sind aber die? Das soll uns der gottselige und andächtige Großgebauer beantworten / der sagt in seiner Wächter **Stimm** c. 1. pag. 5. Die Form der Gottseligkeit ist da (Er redet aber von denen / die da meinen / es sey alles gut / die weil die unveränderte Confession da wäre) wo ist aber die Krafft / wird sie nie verlängnet; Wie geschicht aber solches? Das könnte weitläufftig erörtert werden auß angezogenem Herrn Großgebauer / allein ein jeder lese ihn selber nach / so wird ers finden. Die Summa steht fast in den Worten / die er in der Zuschrift hat an der 7. pag. Daher o gehet alles in der Kirche pro forma / und nach dem Schein / die Gewohnheit gilt mehr / als die Wahrheit / und das Ansehen der Menschen mehr / als der Befehl Gottes / was da leben wil / das lebe / und was da sterben wil das sterbe. Endlich gehet der Spruch auch Leute an / die da sind wie Jannes und Jambres; Wer waren aber diese? Es waren unter andern (gelehrtere mögen ein mehrers davon sagen) Leute / die der Wahrheit widerstunden. verl. 8. ibid. Wer sind aber diejenige / die der Wahrheit widerstehen? Da urtheile nun die ganze Welt / aber nach Gottes Wort / so muß sichs ja finden; Ich sage / es sind alle die / welche den Lauff der wahren Gottseligkeit hemmen / oder unterdrucken. Nun aber sind ja Collegia Pietatis ein Mittel derselben.

S. IV. Das zweyte Judicium ist genommen auß der Aug. Conf. Art. 14. Daß niemand sol öffentlich lehren oder predigen / ohne öffentlichen Beruff / aber wer widerspricht das? Niemand in solchen Collegiis / hergegen heisset es auch in part. 3. art. 5m. vom Evangelio da gesagt wird: Gott helffe uns wider die Sünde / zum vierten / durch privat Gespräch und Tröstung der Brüder un-

er einander nach Matth. 18. wo zwey oder drey versamlet sind 2c. Welche vierte Art noch neben das öffentliche Amt gesetzt wird / und muß auch seyn / vermög des allgemeinen Amtes / das alle Christen haben / beydes auß Lieb / als auß Noth und sonst nach Gelegenheit andere zu lehren / davon lese man weiter Luth. Tom. VII. Wirt. von der Beicht f. 253 und von der Messe f. 266. Da wird man weitläufftig finden / wie hoch Lutherus das allgemeine Amt der Christen zu lehren treibet / mehr als der fleischliche Mensch verstehen kan.

§. V. Das dritte Judicium ist auß dem Luth. selbst und zwar auß Tom. III. Jen. von der teutschen Mess; da die Klugheit Lutheri gelobt wird / daß er keine absonderliche Versamlungen habe wollen anrichten / damit er keine Rote mache / allin warumb hat ers nicht wollen thun? Weil man mit den Leuten noch handeln muß / als mit Türcken und Heyden / die noch nicht Christen sind / da noch keine geordnete und gewisse Versamlungen seyn / da man die Christen nach dem Evangelio könnte regieren / sondern man muß sie nur noch reizen zum Glauben / wie die vorhergehende Wort außdrücklich lauten. Ist das nicht eine Schande / daß wir nun so lang nach der Reformation noch als Türcken und Heyden sollen gehandelt werden; Ja wann einige drauff dringen / so wird ihnen von den jenigen / die nit rechte Christen seyn / widersprochen / und das ist die zweyte Ursach / warumb es Lutherus nit thun können. Drum spricht er selbst / wann man die Leute und Personen hätte / die mit ernst Christen zu seyn begehren / die Ordnung und Weis wäre bald gemacht; Weil er aber keine die mit ernst Christen seyn wollten / dazu hatte / so wolte er solches nit thun / um des wilden rohen und tobenden Volcks willen / welches die zte Ursach wäre; Siehet man also / dz diejenige welche solche Inskitura verdammen / 1. als Türcken und Heyden noch erst wollen gelocket werden / 2. noch nit mit ernst oder rechte Christen sind / 3. selbst Rotten anrichte als das wilde rohe Volk / welches fürwar kein Ruhm ist der heutigen Welt und der o Christen. Ist alles auß Lutheri Worten zu schließen / und wolte Gott man liese sie besser nach / und verstünde seine Sprach.

§. VI. Das andere Zeugnuß Lutheri ist genommen auß dem T. V. Jen. f. 490. bis auß f. 498. und ist mit großem Fluchen wider die gute Leute / die mit ernst Christe zu seyn begehren / außgeschrieben; dann Lutherus verflucht und verdamet darin die damalige Widertäufer un ihres gleichen Auführer / wie solches das ganze Buch Justi Menii das Lutherus im Anfang citirt und andere damalige Schrifften genugsam außweisen / drum ist zu verwundern / daß man solche Schrifften wider die Collegia Pietatis brauchet; Dann wie leicht könnte man sie auch wider alle andere Privat Collegia und exercitia auß Universitäten bissher gebränchlich / brauchen? Die Feinde des Christenthums aber brauchen es wider die / welche rechte Christen seyn wollen / b fluchen und verdammen dieselbige also / wie man auch täglich höret / daß sie als Quacker / Enthusiasten / Weigelianer / ja gar Teuffels Rotten / nur um Christi willen / dem sie nachfolgen / gescholten werde / welches eine rechte Wirkung und

und List des Teuffels ist; Dann so thöricht ist derselbe nicht/das er ih̄o die Christen wegen des Christenthums/wie zur Zeit der Heyden verfolge/sondern er bürdet ihnen andere dinge auf/welche er doch noch nicht auf rechte Collegia Pietatis bringen wird. In dessen intendiret er doch heimlich das Christenthum dardurch zu hindern/gehöret demnach eine recht gottselige Klugheit dazu/die Geister wol zu prüfen und zu unterscheiden/wie den Geist der Welt/also auch den Geist des H̄Errn. Unwan ja schon ein solches Collegium quoad actum externum unrecht wäre/so solte es von Christen doch nimmermehr also gescholten werden/wann die sache sonst gut ist/wie jederman zugibt. Dann die Christliche Freyheit ist so groß/das darinnen einer guten sache alle äußerliche Ordnungen weichen/und unterworfen seyn/nit aber über dieselbige herrschen müssen/es sey dann/das sich schwache dran stossen/welches dann eine andere Masse erfordert. Aber Lutherus hat dergleichen nimmermehr intendiret/auch nirgends widerprochen solche Collegia/sondern Justus Menius auff den er sich beziehet in der Schrift sagt selbst T. 2. Witt. in Unterrichte von mancherley Lehr. f. 485. doch ist hiemit (nachdem er von dem öffentlichen Predigamt geredt) das einer mit dem andern v̄ diesen heiligen göttlichen Dingen insonderheit und züchtiglich reden/unterrichten/vermahnen erinnern und trösten solle/mit nichten verbottē/sondern vielmehr v̄ Gott/das es allweg geschehen soll/befohlen 2c. Ohne was Lutherus selbst vielfältig lehret. Wie nemlich die Christen alle insgemein wahre Priester vor Gott und rechte Geistliche seyen / und so jemand diesen Namen oder Amt sich allein zweignete / so sey es ein Kirchen Raub und Schändung der Kirchung; Umb des willen sey ein jeder frommer Christ schuldig / und habe auch das Amt andere zulehren/nur das es ordentlich geschehe/und nicht von jederman öffentlich/als nur von demjenigen / denen es von der Gemein befohlen ist; Hier auß muß nun folgen/wodurch keine Ordnung aufgehoben wird / das sey eines jeden Christen Amt; Nun wird durch solche privat Collegia die Ordnung nicht aufgehoben/darumb ist einem jeden erlaubt / dann es ist ein allgemein Recht / welches sonderlich oder privatim von jederman geschehen kan,vornemlich von Züchtigen als da sind Studioli Theologia, oder Magistri, als die noch einen nähern Beruf haben/solches zu thun/ als andere gemeine Leut/ muß demnach ein Unterscheid gemacht werden unter den allgemeinen sonderlichen Amt Dienst und Schuldigkeit der Christen/das von Gott selbst befohlen ist/unter dem öffentlichen vermittelt der Gemeinde anbefohlnem Amt / beydes muß bey sammen stehen/und keines dem andern Abbruch/sondern Beförderung thun/darum spricht Lutherus selbst: denn das diese Frucht nemlich des Priesterlichen Amtes/sonderlich oder öffentlich getragen werden bewähret nicht ein ander Priestertum / sondern einen andern und andern Brauch des Christenthums; Wer demnach diese allgemeine privat Art zu lehren noch nicht duldet/ der darff sich nicht beruffen auff Lutheri Zeugniß/dann darinn handelt er mit Lutherisch/davon lese man T. VII. Witt. wie man Kirchen-Diener wähen und einsetzen soll fol. 348. & seqq. Und wan man Lust hätte aufzuschreiben / so könte man dessen viel finden; Scheinet also das der Auctor Judiciorum die sache noch nicht recht Lutherisch verstehe.

s. VII. Das 4te und 5te Judicium ist auß Arunzo und Sturzio J Cris. Das nemlich die Obrigkeit keine privat Zusammenkünfte auch unter dem Schein der Religion dulden konte. Allein (1.) wären auf diese Weise der erste Christen Convent gar leicht und auch mit Recht gedämpffet worden/wann der Obrigkeit Gewalt so weit gieng/(2.) ist dem nach solches theils von unbilligen Zusammenkünften/welche wider des gemeinen W. sens besten gerichtet sind/zuversehen/wie der berühmte Struvius solches explicirt. Exerc. 48. th. III. ad L. 2. ff. de Collegiis & corporibus, und sonst jederman. (3.) Diese Verordnungen handeln auch theils von denen Collegiis in einem politischen Verstand/und nicht in einem gemeinen Verstand/wie Herz Winckler in seinem Bedencken über Dielefelds gründliche Ausführung gar wohl unterscheidet. (4.) Der Kayser Claudius hat deswegen die privat Conventus verboten/ weil darinnen viel fressen und sauffen vorgieng/ darauf allerley Unheil entflunde/nicht wegen Forcht der Meuterey. vid. Di; L. 60. Wolte Gott wir wären hierin fürsichtigere Nachfolger/ (obgleich es uns kein Lob wäre/wann wir solches von einem Heyden lernen müßten) und eyfferten nicht so blind wider Dinge, die noch nicht erörtert sind/und reizeten auch nicht Könige und Fürsten darwider. Dann (5.) ist dieses allgemeinen und göttlichen Rechtens/ solche Conventus Pietatis und der Erbauung zu halten/ welches die weltliche Rechte mit Unrecht verbieten/was göttlichen Rechtens ist/aber wohl (doch zu mehrer Besserung und Beförderung/nicht zur Unterdrückung) mit Statutis versehen können/ dann die äußerliche Ordnung muß allezeit der Christlichen Freyheit dienen. Wo solches geschieht/da ist eine Anzeigung/ daß die Christl. Freyheit recht erkant wird/wo nicht/da wird sie gedrucket/welches gewisse Verantwortung auff sich ziehet.

s. VIII. Das sechste Judicium ist auß Ahasvero Friesclio de Colloq. c. 4. Als wann keine privat Collegia zu halten erlaubt wäre; Allein dieser hochberühmte Mann redet da von Collegiis in politischem Verstand/da zu eine weltliche Macht erfordert wird/und nit von Christl. ordentl. Zusammenkünften der Erbauung/ sondern dieselbige hat er selbst verthädiget in dem Tr. vñ der Erbauung des Reichs/ und eben solche Objection, als wann sie nicht erlaubt wären/ beantwortet. vid. ib.

s. IX. Das siebende Judicium ist D. Schomer, dessen disput. 1687. gehalten de Collegiis Pietatis, als wan dieser liebe Mann die Collegia Pietatis absolute verwürffe/ aber das wird er nit thun/ sondern er redet nur von einem Mißbrauch der *ἐκκλησιᾶς*, des selbst erwählten Gottesdienstes p. 54. Jud. wie auch von einigen unnd göttlichen Umständen p. 55. wann man doch bessere haben konte p. 56. Außer diesem sind seine Wort so gethan/ daß sie alle sothane Collegia Pietatis bekräftigen. Dann (1.) gibt er zu/ daß solche Zusammenkünfte Christi Verheißung haben p. 52. Was aber Christi Verheißung hat/ wer will solches wehren/ daß man es nicht solche zu erlangen thue? Aber hier meint der Aut. Jud. gar klug zu seyn/wann er p. 50. spricht/ welches doch eben so wenig gilt/ als wie wann man sagen wolte: Gott hat versprochen: Wann du durchs Wasser gehest/ will ich bey dir seyn/ und so du durchs Feuer gehest/ soltu nicht brennen &c. Ergo soltu drauff

drauff nothwendig ins Wasser oder Feuer gehen. Dann ein jeglicher prüffe doch / ob dieses nicht auß einem recht thörichten / fleischlichen und Sophistifchen Sinn geschlossen ist? dann (α) ist ja bekant / daß hier das Wasser und Feuer verblümt weiß zuverstehen sind vñ dem Leyden Christi in seinen Gliedmassen. (β) Ist das seine Verheissung *de re passiva*, von einem Werck das Christen leyden müssen / welches sie ihnen nicht selbst anthun müssen / hergegen der Spruch Matth. 18. handelt *de re activa* von einer Sach die gethan muß werden. (γ) Gleich wie nun das Leyden der Christen / Verheissung hat der Erlösung / und deswegen gehehrt soll getragen werden / also haben auch gewisse Thaten der Christen grosse Verheissungen / die deswegen müssen geschehen; Dann Christus wei heisset es nicht vergebens; Warumb schreibet man nun so ungereimt von Gottes Wort in die Welt? Solte wol solches Gott gefallen / sonderlich von Theologis (2.) Sagt D. Schomerus p. 53. die Collegia Pietatis seyen insgemein gebotten; Ist nun das / so ist auch folglich eine jede Art derselben gebotten? Gleich wie die Tugend insgemein gebotten ist / also auch eine jede species derselben / so daß man sie auch thun muß. (3.) Sagt er p. 54. sie gefallen Gott wohl wegen ihres Zwecks / nemlich der Erbauung. Wo demnach dieser Zweck ist in einem Collegio, das muß nach dessen Meinung erlaubet seyn. (4.) Läst D. Schomerus eben diesen locum Matth. 18. auff eine privat Versammlung / und nicht nur auff eine öffentliche Kirchliche / wie andere thun / schliessen / drum spricht er p. 63. der Schluß seye vom Kleinern zum grössern / und kan auch anders nicht seyn / drum heist es *πάλιν* weiter oder ferner / sag ich euch als wie Matth. 5. 33. Nemlich eine neue wichtige Sach / die einen jeden unter euch angehet; Wo zwey oder drey *ὑμῶν* unter euch / auß dem ganzen Hauffen der Christen eins werden / umb etwas zu bitten &c. Dann *εἰ* wo es ist / an welchem Ort / in welcher Gemein oder Versammlung / da zwey oder drey in meinem Namen zusammen kommen / da bin Ich mitten unter ihnen; Es schlieset sich auch weiter davon / weil privati untereinander sich können lehren und trösten wider die Sünde; welche sich nun untereinander können lehren und trösten wider die Sünde / die können auch privat conventus der Erbauung halten / nun aber ist jenes den Christen befohlen / darumb ist auch folglich dieses erlaubet. Wie Lutherus LL. supr. c. gnugsam außführet und auch würcklich diesen Spruch auff die privat Gemeinschaft oder Zusammenkünfte deutet / welches auch insgemein die Patres thun / und zu unsern Zeiten D. Finckius T. V. Gieß. disp. 13. diesen spruch auch auff die privat Zusammenkünfte. Die Wort heissen verdeutschet also: Wer ist so thöricht / daß er meine / die Kirche seye umschlossen allein in den öffentl. Häusern &c. Ja es ist auch noch eine Hauff Kirche / dann alle Christen / wo sie sind / gehet die Verheissung Christi an. Wo zwey oder drey &c. Matth. 18. 20.

S. X. Das achte Judicium ist auß D. Calixto de hær. als ob derselbige auch sothane Collegia Pietatis verdamme / allein er redet von denen die einen absonderlichen Gottesdienst / darüber die Kirche nichts zusagen hätte / anstellen / wie etwan zu der Zeit / da kein Kießer in Israel war / Micha thäten Jud. 18. Aber dieses kommet den Col-

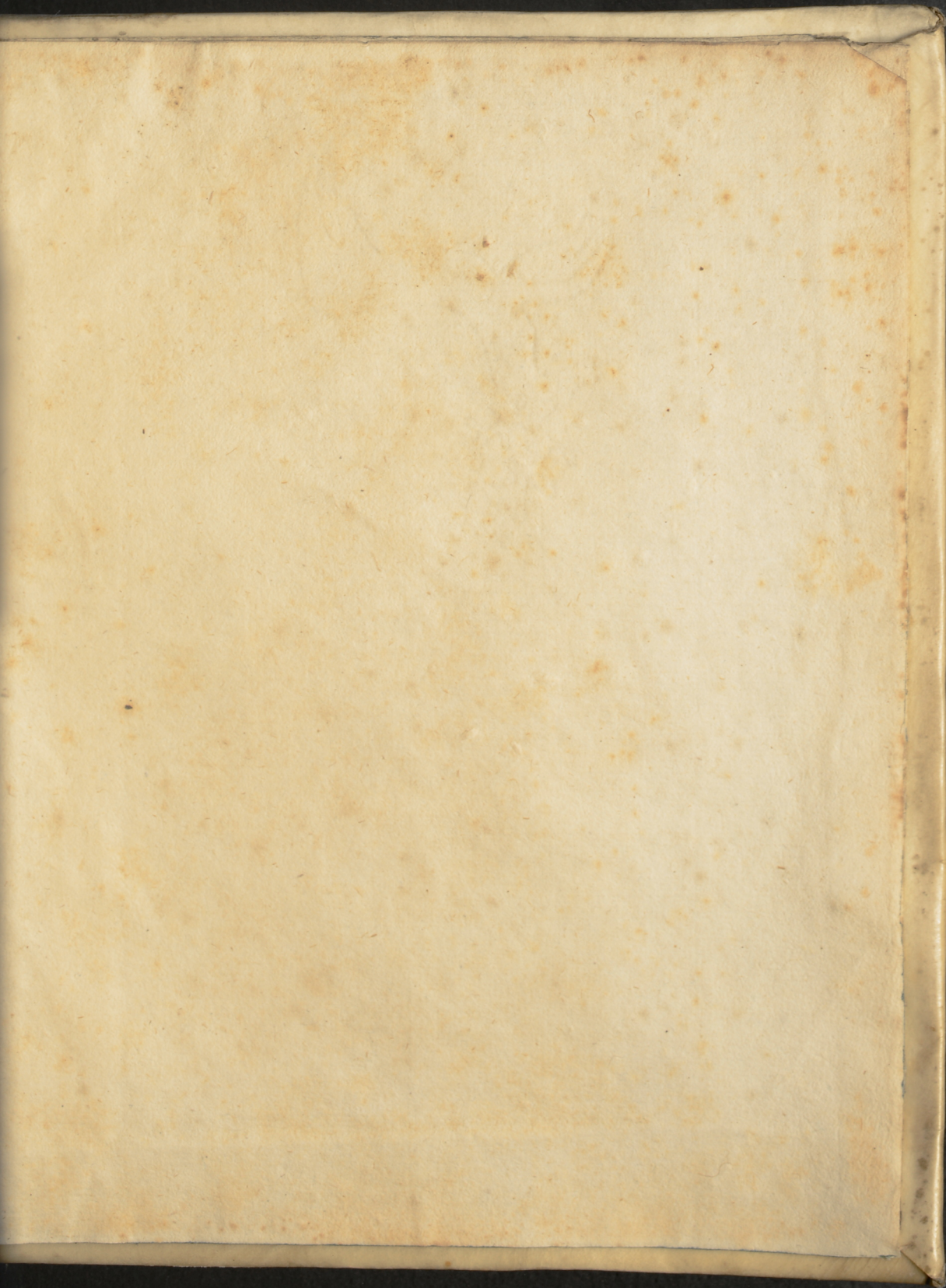
mirra 2 sequitur.

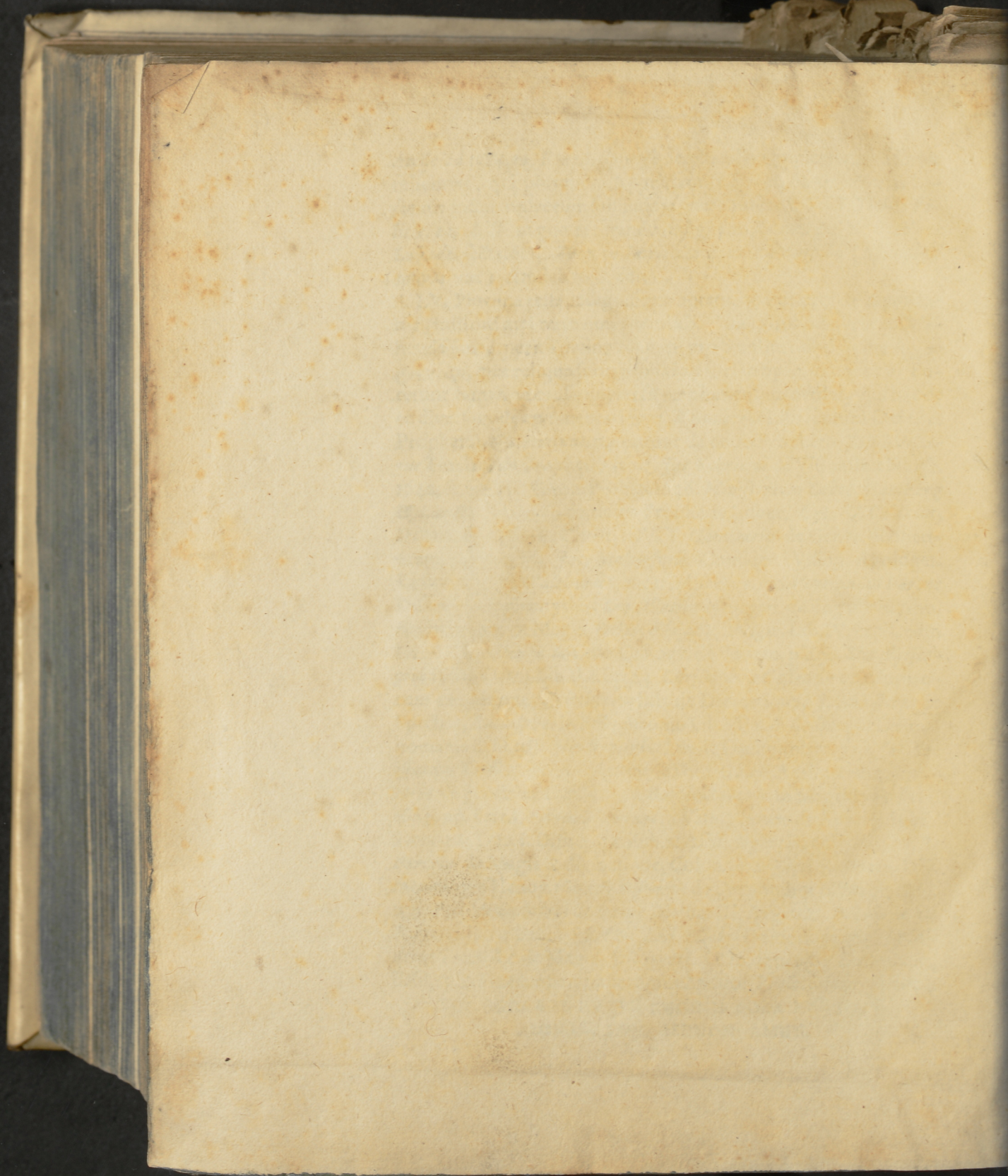
Collegiis Pietatis nicht in Sinn/ist auch niemals ihre Meinung/ sondern nur dieses zum wahren Christenthum und rechten Gottesdienst anzuführen/welches eine allgemeine nöthige Sach ist/dazu jedermann nach dem ersten und andern Gebote obligirt ist/was aber das dritte Gebott erfordere/auff welchen Tag/auff welche Weiß der Gottesdienst soll gehalten werden/wird heut zu tag so streitig gemacht/ als ungewiß viele sind/da doch/die das wahre Christenthum treiben/sich von keinem Gebote befreyen; sondern dem öffentlichen cultu das Seine lassen/ und privatim auch dazu helfen.

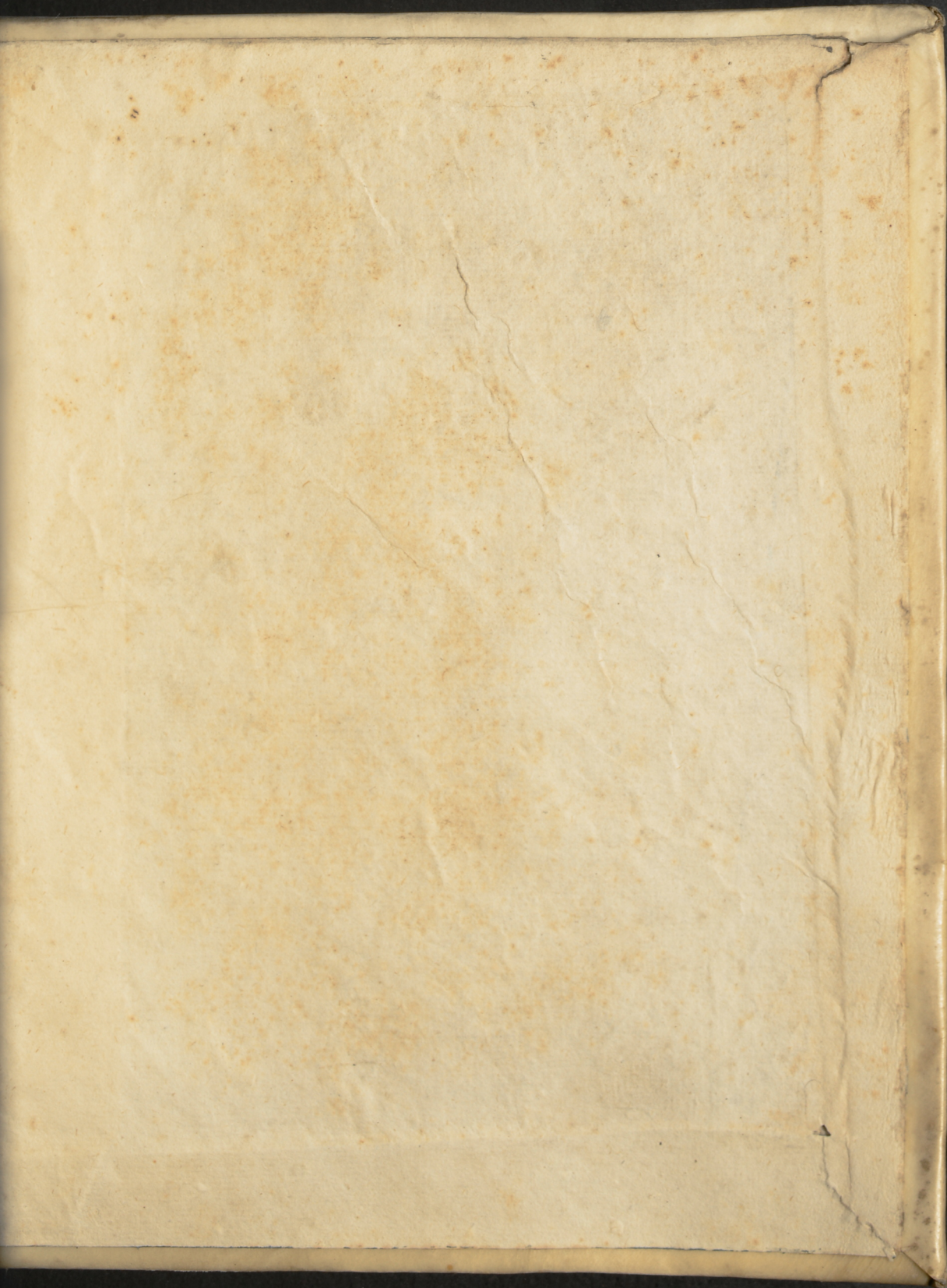
§. IX. Wann aber je D. Calixtus solches verstehen wolte von den wahren Collegiis Pietatis oder Biblicis, so wäre hergegen zu bedencken/ was der Sel. Großgebauer in seiner Wächterstimme c. 7. p. 87. anführt: Sollen die Studiosi Theologiae bereits auff der Universität sich mit der wahrē Gottesfurcht anziehen/und sich üben/nicht allein mit fasten und beten/ sondern auch nebens den ordentlichen Predigern die Unwissende ins geheim zu unterweisen/ die Krancken zu besuchen / die Unordentliche zu vermahnen/ und also früh zu probiren/ wie sie das Werck eines Dieners Gottes hernachmahls bey ihrer eignen Gemeinde aufrichten wollen/ etc. Ist nun dieses nöthig/so sind auch Collegia Pietatis nöthig/als worin Sie sich zu dergleichen vorbereiten. Davon ist auch zusehen das Responsum Facultatis Theologicae zu N. von eben dieser Materie welches allerdings diese Collegia approbirt/wie es D. Ahasv. Fritschius in seinem Bedencken über Hr. Dielefelds Erörterung hat bedrucken lassen; Und endlich wo Christus verheissen zu seyn/ solche Conventus sind ja erlaubets Nitn aber verspricht er/er wolle seyn bey denjenigen welche sich in seinem Namen versamlen; man kan aber je nit besserer Weise in Christi Namen zusammen kommen/denn daß man die Sünde bessern/ seine Gnade Hülf und Trost süßen will / (welches anders nicht geschehen kan als durch das dazu verordnete Mittel / nemlich Gottes Wort lesen / sich darauß unterrichten/ vermahnen und erbauen) das ist ihm am allerliebsten / da wird sein Rahm und Ehre gesucht/und unser Name und Ehre zu nit spricht Luth. T. VII. Witt f. 253. Und zwar nur von Privat Zusammenkünften. Drum wird billich geschlossen auß Matt. 18/20. daß sie erlaubt seyen. Endlich so sind ja die Frommen Tempel des H. Geistes/ wo man demnach in Christi Namen zusammen kömmt/ da hat Gott seinen Tempel; das öffentliche Amte bleibt an seinem Ort/welches so wenig eintrag thun soll dem allgemeinem Beruff und Recht der Christen / als dieses jenem; dann jenes entsprünget auß diesem/und wo sich das öffentliche Amte diesem widersetzet/oder aber nicht befördert/ so lädert jenes eine Verantwortung auff sich/ deren es schon viel hat/und erkennet nicht die rechte Art seines Amtes/oder aber schreitet außser den Schranken eines treuen Hirten da Christus das Fürbilde ist/dem wir alle folgen sollen; Nun aber würde derselbige dergleichen Erbauung/ Collegia Pietatis nimmermehr gehindert haben; Warum thun es aber seine Knechte?

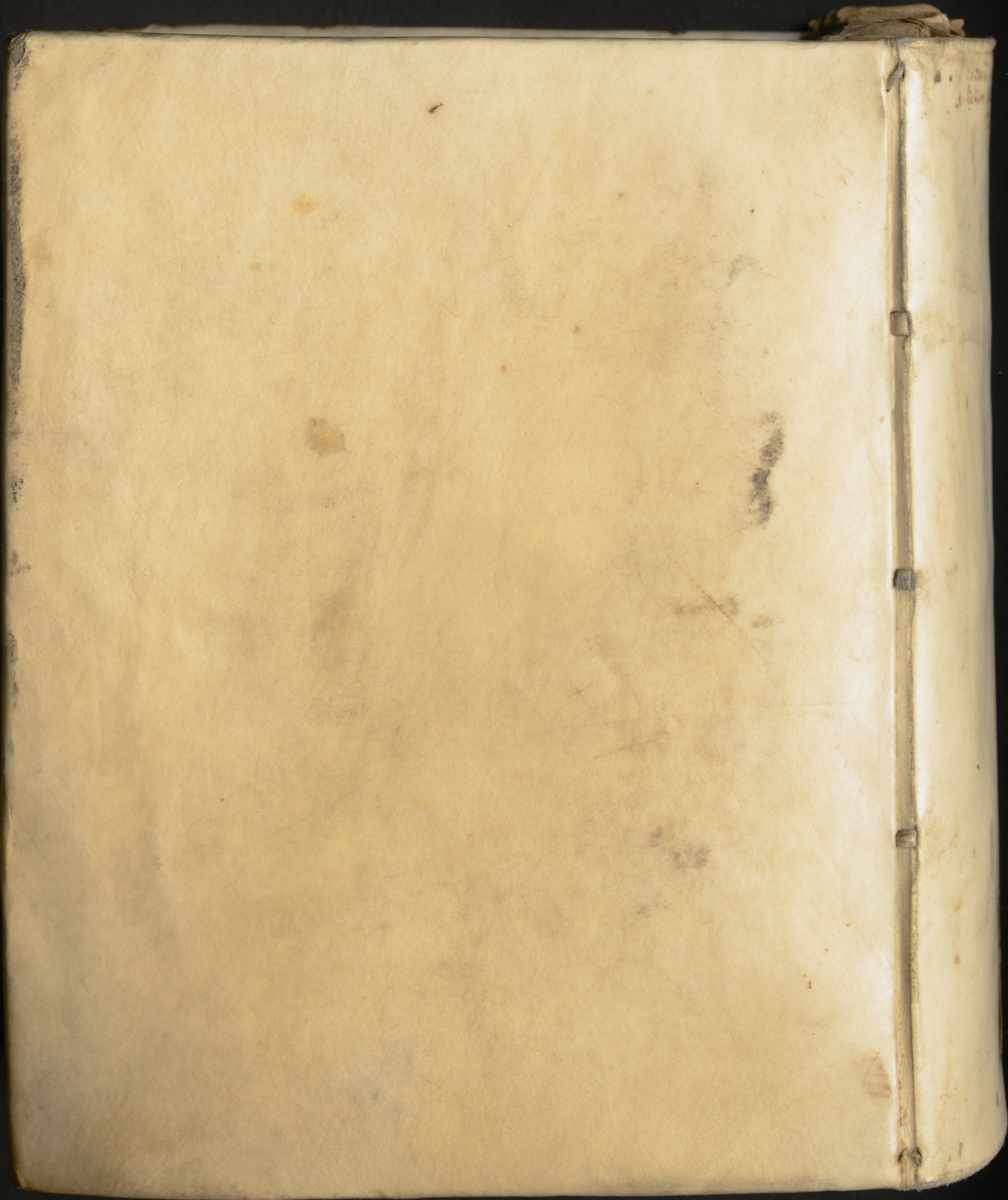
Lezlich auff welche Art und Weiß (die ohne dem schon indifferent ist) das wahre Christenthum gebauet wird/ viele Leute bekehret werden / das falsche Christenthum entdecket / und daß gottlose Wesen gehindert wird/dieselbige Art und Weiß ist erlaubet und gut/ nua aber sind diese Collegia Pietatis einer solchen Art und Weiß; Solches bezeiget ihre Intencion; es beweisens ihre Schrifften/ es bekräftigets die Erfahrung/ von dem was Haupt/sächlich drin gesucht wird/ drum ist die Art und Weiß derselben nöthlich/ notwendig und gut/ und bleibet auch nach dem Tode deren/ die sie jetzt verhandeln/ dann Gottes Werk läst sich nit stören/ obs schon gedrucket wird/ damit es geläutert werde bey den Menschen. Sollen demnach billich alle Gesellschaften/ Collegia Pietatis seyn/ welches der Christen Beruff ist.

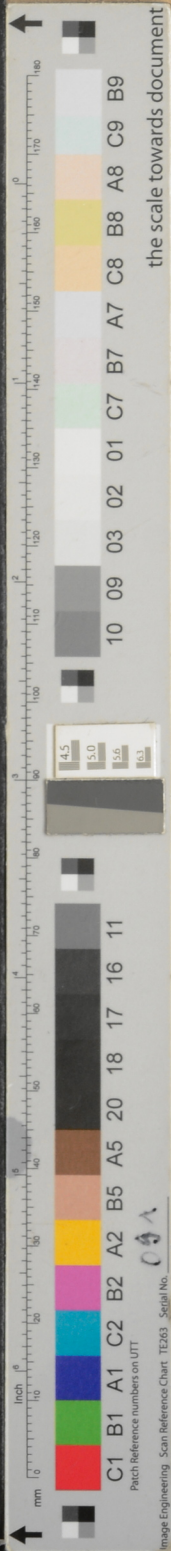
TANTUM PROXIME PLURA,











the scale towards document

hæti 1619. Andr. Haberfeldi 1624. Simo-
ppi Zigleri 1624. Joh. Wernerii & Georg.
Keilii Wurtemberg. à Tob. Wagnero re-
Hudi, Luneburg. 1665. & innumeræ ali-
quas eventus rerum clarissimè refutavit,
incipit ex Fabricio noster, exstare Visio-
num, quarum aliæ primariæ sint, Analogia
visionum, (addit etiam Testimonium Spir-
itus sancti, donum miraculorum, qualitas vi-
sionum, elatarum ratio, animi commotio. Sed
videndum sit, docent S. Venerandi Theol.
S. testimonium ex I. Cor. II, 12. I. Joh.
quæ de Visionibus probabit, teste Cele-
stis Comment. in I. Ep. Johann. cap. IV.
speciem facti, quam Auctor describit,
est omninò rerum personarumque con-
fusa, unde ea solum, quæ ad universalem
visionem adducturi, de reliquis cum Osiandro
conferuntur. *ἐπέχουλυ*. Equidem suspecta illa infir-
mitas, si ad Canones superiùs datos & defini-
tos referatur. Principiò, enim ministerii ordina-
tio, & contemnitur, d) Enthusiasmus
in visione de rebus sacris factâ, e) de qui-
bus nihilum ex S. Literis cognoverit. In super-
stitiosa, & ex mutilatis detorsisque Scriptura
constat, quæ quidem vaticiniis Veterum
conferuntur. Præterea Visiones ipsæ multa ha-
bent & Symbolicis Libris contraria. *Avamag-*
andristmus & Novatorum Perfectio ad-
versatur. §. 19. Ecclesia nunc cœca in fide esse
dicitur.

a) Num. 12. 13. 14. b) Schmid. in Ep. Job. p. 426. c) Num. 22.